



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Selbstständig tätige Einzelpersonen



Der rote Faden...

Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen, Familienentlastenden Diensten (FED) oder unter bestimmten Voraussetzungen von Einzelpersonen erbracht werden.

Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 AVSG

Nach § 82 Abs. 4 AVSG können ehrenamtlich und selbstständig tätige Einzelpersonen seit 1. Januar 2021 für pflegebedürftige Menschen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. Für Informationen zu ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen, gibt es einen separaten Flyer.

Selbstständig tätige Einzelpersonen

Unter folgenden Voraussetzungen können selbstständig tätige Einzelpersonen für Tätigkeiten zur Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegegrad und deren An- und Zugehörigen Leistungen erbringen:

- wenn es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
- wenn die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und wenn eine Anerkennung entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 vorliegt.

Wie kann das Angebot der selbstständig tätigen Einzelperson abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Abrechnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem die durch selbstständig tätige Einzelperson erbracht werden, genutzt werden.

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können, wird in Bayern eine Anerkennung benötigt.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Auf der Internetseite des LFP finden Sie alle benötigten Formulare für die Anerkennung. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LFP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Leistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LFP eingegangen sein.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden. Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen verschiedene Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden.

Bayerisches Landesamt für Pflege
Köferinger Straße 1, 92224 Amberg
poststelle@lfp.bayern.de

Welche Anerkennungsvoraussetzungen gibt es?

Die selbständig tätige Einzelperson muss über eine geeignete zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation verfügen.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Zudem muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich u.a. folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
 - Zielgruppe des Angebots
 - Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebots nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a AVSG)
 - Regionale Verfügbarkeit des Angebots
 - Angaben zur Qualifikation der Fachkraft
 - Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
 - Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen
- Änderungen im Konzept müssen dem LFP mitgeteilt werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn (bei nicht ehrenamtlich Helfenden) beachtet werden.

Weitere Informationen



FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Bayern

Sulzbacher Straße 42

90489 Nürnberg

0911 / 477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de

info@demenz-pflege-bayern.de

WICHTIG!

Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Für die Anerkennung weist die Einzelperson nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen (mindestens mit zwei weiteren Fachkräften oder über einen bereits anerkannten Träger) für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist.

Darüber hinaus können Einzelpersonen anerkannt werden, wenn eine Vertretung der Helfenden aufgrund eines in der Person des Pflegebedürftigen liegenden zwingenden Grundes (z. B. Autismus), in der Regel nachzuweisen durch ein ärztliches Attest, nicht möglich ist.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Bildnachweis: www.pixabay.de